



## Informationen zu Fehlzeiten und Entschuldigungen in der Sek I und II

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Corona-Pandemie hat uns allen gezeigt, wie wichtig der Präsenz-Unterricht und damit das gemeinsame Lernen sowie Kommunizieren vor Ort in der Schule sind. Andererseits sind bei vielen Schülerinnen und Schülern<sup>1</sup> die Belastungen stark gestiegen, so dass es in Einzelfällen zu hohen Fehlzeiten gekommen ist. Vor diesem Hintergrund hat sich die Schulleitung entschieden, die Regeln im Umgang mit Fehlzeiten zu aktualisieren. Wir versprechen uns davon eine größere Verbindlichkeit, Einheitlichkeit und Verständlichkeit.

In unserer **Schulordnung** haben wir folgende Regelungen verbindlich festgelegt:

- Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung des Lernerfolgs und deshalb Pflicht. Verspätungen und Fehlen stören die kontinuierliche Arbeit und beeinträchtigen den Lernerfolg aller. Jede Fehlzeit muss aufgrund der geltenden Schulpflicht dokumentiert und die Gründe müssen geklärt werden.
- Als Unterrichtszeiten gelten die im Stundenplan ausgewiesenen Stunden, die Pausen und alle schulischen Veranstaltungen. Zahl und Dauer der Unterrichtsstunden sind im Stundenplan verbindlich festgelegt.
- Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 dürfen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit nur in Einzelfällen und nur mit der Genehmigung der Aufsicht führenden oder der verantwortlichen Lehrkraft verlassen. Einen Antrag zum Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause finden Sie [hier](#).

### Fernbleiben von der Schule

Bei Krankheit muss das Fehlen einer Schülerin/eines Schülers in der Schule vor Beginn des jeweiligen Schultages **über eine elektronische Abmeldung auf der Plattform Webuntis von den Erziehungsberechtigten** mitgeteilt werden. Nur volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst bei Krankheit entschuldigen.

Das **Fehlen von Einzelstunden** wird **in der Oberstufe** nachträglich in einem **Entschuldigungsheft** vorgenommen und der Fachlehrkraft sowie dem Tutor vorgelegt. **Bestenfalls soll die betr. Lehrkraft über das Fehlen durch eine iServ-Mail oder durch Mitschülerinnen/Mitschüler informiert werden.** Entschuldigungen, die **später als zwei Wochen vorgelegt** werden, können nur noch unter besonderen Umständen angenommen

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

werden. In der Regel werden die Fehlstunden bzw. Fehltage dann nach Ablauf dieser Frist als unentschuldigt eingetragen.

#### **Folgende Regelungen gelten bei hohen entschuldigten Fehlzeiten im Unterricht:**

- Bei **mehr als 10 Fehltagen pro Halbjahr** führt der Klassenlehrer bzw. der Tutor ein klärendes Gespräch mit den Eltern.
- Bei **mehr als 20 Fehltagen pro Halbjahr** wird ggf. durch die Klassenkonferenz eine Attestpflicht beschlossen. Diese besagt, dass der Schule **am ersten Fehltag** ein ärztliches Attest vorgelegt werden **muss**.

#### **Konsequenzen bei unentschuldigtem Fehlen**

Grundsätzlich sind Jugendliche in Niedersachsen 12 Jahre schulpflichtig.

Nach § 176 Niedersächsischem Schulgesetz handelt rechtswidrig, wer unentschuldigt der Schule fernbleibt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ist ihr Kind unter 14 Jahre alt, müssen die Eltern die Geldbuße bezahlen. Ist ihr Kind mindestens 14 Jahre alt, kann die Geldbuße in Sozialstunden für ihr Kind umgewandelt werden.

In der gymnasialen Oberstufe besteht ein freies Vertragsverhältnis zwischen der Schule und dem Schüler (bzw. den Erziehungsberechtigten), aus dem sich Rechte und Pflichten für beide Seiten ergeben. In Bezug auf Unterrichtsversäumnisse sind besonders §63ff (sowie der RdErl. d. Mk. V. 1.12.2016 – 26 – 83100, 3.3; VORIS 22410) und §176 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zu beachten. Danach sind eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht, die schriftliche Darlegung der Gründe für eine Nichtteilnahme sowie die rechtzeitige Beantragung von Beurlaubungen Pflicht.

Bei selbst verschuldetem Fehlen kann die Leistung in einem Fach mit „ungenügend“ bewertet werden.

Sind Unterrichtsversäumnisse nicht selbst zu vertreten, kann nach § 7 Abs. 4 VO-GO in der Einführungsphase die Versetzung nur durch die Klassenkonferenz, die eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet, hergestellt werden. In der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

#### **Folgende Regelungen gelten bei unentschuldigten Fehlzeiten im Unterricht:**

- Bei unentschuldigtem Fehlen wird zunächst direkt pädagogisch interveniert. Zudem erfolgt eine Benachrichtigung der Eltern.
- **Nach 5 unentschuldigten Fehlzeiten** erfolgt zudem eine Information an die Schulleitung sowie das Jugendamt.
- **Ab der 15. Fehlzeit** erfolgt ein gemeinsamer Austausch durch die Schule unter Einbeziehung des Jugendamtes sowie ggf. anderer externer Dienste.

#### **Fehlen bei Klassenarbeiten, Klausuren und Leistungsfeststellungen**

Fehlt ein Schüler krankheitsbedingt bei einer Klassenarbeit, Klausur oder Leistungsfeststellung, **so sind die entsprechende Fachlehrkraft und die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor morgens per E-Mail darüber zu informieren.**

Bei versäumten Klausuren nimmt der Schüler **selbstständig Kontakt mit dem Fachkollegen** auf und fragt nach, wann eine Nachschreibklausur geschrieben werden soll.

**Wichtig:**

Bei häufigem Fehlen bei Klausuren und Leistungsüberprüfungen kann ebenfalls durch die Schule eine Attestpflicht beschlossen werden.

**Beurlaubung**

Beurlaubungen aufgrund **geplanter** außergewöhnlicher Ereignisse wie eine **wichtige Familienfeier, ein wichtiger Arzttermin oder die Führerscheinprüfung**

- müssen für einen Schultag formlos beim Klassenlehrer bzw. Tutor beantragt und von diesem genehmigt werden. Bei minderjährigen Schülern muss der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Fügen Sie bitte einen Beleg an.
- müssen für mehr als einen Schultag über den Klassenlehrer bzw. den Tutor an die **Schulleitung** gerichtet und von der Schulleitung genehmigt werden. Bei minderjährigen Schülern muss der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Der **Beurlaubungsantrag** ist schriftlich und rechtzeitig zu stellen. [hier](#) Fügen Sie bitte einen Beleg an.
- müssen für eine Befreiung **direkt vor oder nach den Ferien immer** über die Klassenlehrkraft bzw. den zuständigen Tutor an die **Schulleitung** gerichtet werden. Der **Beurlaubungsantrag** ist schriftlich und rechtzeitig zu stellen. [hier](#) Fügen Sie bitte einen Beleg an.

**Sportunterricht**

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist er trotzdem in der Regel anwesend. Über die Nichtteilnahme bis zu einem Monat entscheidet der Fachlehrer, darüber hinaus die Schulleitung bzw. der Oberstufenkoordinator. Eventuell muss ein Schüler im Jg. 12 und 13 ein Ersatzfach belegen.

*D. Gerdes*

D. Gerdes, OStD'  
Schulleiterin

Stand: August 2025

-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----

Name des Schülers / der Schülerin: \_\_\_\_\_

Klasse bzw. Jahrgang: \_\_\_\_\_

Ich habe / wir haben die Informationen zum Umgang mit Fehlzeiten in der Sek I und II zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter bei  
minderjährigen Schülern/  
Unterschrift des  
volljährigen Schülers